Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимаются въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 1. Іюля.

№ 73. Montag, 1. Juli. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Requisition der Tschernigowschen Gouvernements Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiedurch sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands desmittelst ersucht, resp. beauftragt, ihre an den **Untersuchungspristav** des 1. Bezirks des **Osterschen Kreises** Tschernigowschen Gouvernements etwa ergangenen **Requisitionen zu wiederholen**, da inzwischen die Kanzellei des genannten Pristavs mit fast sämmtlichen darin befindlichen Papieren in der Nacht vom 3. auf den 4. April d. J. aufgebrannt ist. Nr. 2656.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Cassadeputirte E. von Brasch auf das im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut **Waimastfer** mit **Rippoka** und **Tirmast** um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1957.
Riga, den 14. Juni 1868. 3

Vom Rigaschen Ordnungsgerichte wird hiedurch der unbekannte Eigenthümer des in der Nacht vom 5. auf den 6. Juni a. c. in der Nähe von **Neubad vom Meere ausgeworfenen Fischerbootes** ohne Nummer und Zeichen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte zu melden.
Riga, Ordnungsgericht den 25. Juni 1868.
Nr. 5247. 3

Seitens des Rigaschen Ordnungsgerichts wird der Eigenthümer einer unter dem Gute **Lennewaden aus** dem Wasser gezogenen **Eichen-Brusse**, 12 und 13 Zoll haltend, 15 Fuß lang, gezeichnet E 1, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 5307.
Riga, Ordnungsgericht den 26. Juni 1868. 3

Vom Livländischen Kameralhofe wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das, dem verabschiedeten Quartaloffizieren Tit.-Rath **Gwiasdowsky** zum Empfang seiner Pension im Jahre 1868 sub Nr. 142 ertheilte, von dem Eigenthümer verlorene **Berechnungsheft** als ungiltig zu betrachten und im Auffindungsfalle dieser Palate einzuliefern ist.
Riga, Schloß den 25. Juni 1868.
Nr. 2908. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der dem Herrn Supplicanten Arthur von **Knorring** im vorigen Sommer gestohlenen sechs Livländischen kündbaren 5% **Pfandbriefen**, nämlich:

Nr.	gen.	15449	sp.	74	Kersel	groß	500 Rbl. S.
„	„	15452	„	77	„	„	500 „
„	„	15453	„	78	„	„	500 „
„	„	15470	„	95	„	„	500 „
„	„	13271	„	221	Rasin	„	100 „
„	„	13272	„	222	„	„	100 „

sammt Zinsbogen mit Coupons pro October 1867 und fernere Termine, so wie Talons aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gebetene **Mortification** obbezeichneter sechs Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons pro October 1867 und fernere Termine, so wie Talons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben specificirten sechs Livländ. Pfandbriefe von resp. 500, 500, 500, 500, 100 und 100 Rbl. S. sammt Zinsbogen mit Coupons und Talons für mortificirt und ferner nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons und Talons an Stelle der obbezeichneten sechs Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2916.
Riga, Schloß den 20. Juni 1868. 1

Auf Grund des § 11 des Statuts über die Emission der kurländischen unkündbaren Pfandbriefe, fordert die Direction des kurländischen Credit-Vereins die **Inhaber der ausgelooften**, aber bisher **noch nicht eingelieferten kurländischen unkündbaren Pfandbriefe hierdurch nochmals auf**, die Pfandbriefe nebst Couponsbogen unverzüglich bei der Kasse des kurländischen Credit-Vereins und während der Monate Juli und August bei den Herren M. S. Stern & Sohn in Mitau abzuliefern und dafür ihr Capital in Empfang zu nehmen. Die Nummern dieser Pfandbriefe sind folgende:

I. Zu Johannis 1868 fällige:
Nr. 3285 à 100 Rbl. S.
„ 7153 „ 500 „
„ 8962 „ 500 „
„ 11428 „ 1000 „
II. Zu Johannis 1867 fällige:
Nr. 89 à 100 Rbl. S.
„ 100 „ 50 „

Die Verrentung der ersten 4 Pfandbriefe hat zu Johannis 1868 der zweiten 2 Pfandbriefe schon zu Johannis 1867 aufgehört. Nr. 1020.
Mitau, den 22. Juni 1868. 2

Verzeichniß

der Briefe, die in der Zeit vom 11. bis zum 18. Juni 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Nach Pundery (Station) — A. Elfenbein, nach Dorpat — J. Peters, nach Moskau — J. Timofejew, nach Wäsma — W. J. Gaidukow, nach Dünaburg — Stefan, nach Fellin — v. Sievers, nach Narwa — M. Altofer, nach Riga — Doris Iwanow und Dembe, nach Proskurow — H. Klimenko, nach Wenden — P. Nilson, nach Peterhof — Kilstron, nach Lipetzk — K. Judokow, nach Nowosil — Nowosilzew, nach Twer — Nikitin, nach Roman Borissoglebsk — Toporsky, nach Arsamas — P. Aniw, nach St. Petersburg — A. Hirschfeldt, K. Trautmann, Maximowitsch, M. Soltow und Sewrejew, nach Polozk — K. Großwaldt.

Ausländische:

Nach Berlin — Anrep, nach Zetwitz — A. Schultz, nach Altona — F. K. Müller, nach Tiche — J. Kneppe, nach Neumarkt — F. Schultz.

Geld- und recommandirte:

Nach Kowno — David Kallan (3 Rbl.), nach Wolmar — An die Kempenwaldsche Gemeinde-Verwaltung (15 Rbl.), nach Nowogrudok — Gaidukow (recommandirt), nach Arensburg — A. Friedmann (recommandirt).

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 11. bis zum 19. Juni 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach Wirballen — Hesse, nach Ringmundshof — Jarmze, nach Libau — Knopfe und Eggersch, nach Reval — Hagen, nach Jacobstadt — Greigh, nach Karis — Steinhagen, nach Ostaschkow — Sfersen, nach Anzen — Gerhardt, nach Dorpat — Goldstein.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Romeskaln — Lamgin und Kröger, nach Pernau — Sinow, nach Wolmar — Remmeck, nach Grodno — Daschkewitsch, nach Walk — Brandt, nach Talsen — Pivoal, nach Kasan (Station) —

Wätkow, nach Lods — Rudolph, nach Uglitsch — Horchorin, nach Schaulen — Kaplan, nach St. Petersburg — Witte.

Unzureichend frankirt:

Nach Goldingen — Magistrat, nach Talsen — Gemeindegericht, nach Wenden — Kunzendorf, nach Hapsal — Brieger, nach Wesenberg — Krause, nach St. Petersburg — Pete, nach Libau — Vogtei-Gericht, nach Helsingfors — Laurel, nach Schlock — Magistrat.

Ohne Angabe des Ortes:

An Drezler, Lange, Punkewitsch, Belousow, Golowtschew, Rewstein und Harder. Nr. 6901.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Mai a. c. ist dem Kurresaarschen Wirthen Lamba Hans **Pauck** ein **Bankbillet** groß 500 Rbl. S. M. vom Jahre 1860 sub Nr. 106186 mittelst Einbruchs in seine Kleete **gestohlen** worden.

Indem dieses Ordnungsgericht Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringt, ersucht dasselbe Jedermann über etwaige Indicien zur Ermittelung besagten Werthpapiers anhero Anzeige zu machen und warnt hiemit gleichzeitig vor Ankauf dieses Bankbillets. Nr. 3488.

Fellin, Ordnungsgericht den 21. Juni 1868. 1

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte, bereits eröffnete und am 1. November 1866 zu Dorpat errichtete **Testament** des verstorbenen Besitzers des Gutes Rösthof, dimittirten Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander **von Anrep** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialcodex der Ostseegouvernements Thl. I, Art. 311 Punkt 7 und Art. 314 Punkt 6 und Thl. III Art. 2447 und 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 23. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das erwähnte Testament des weiland dimittirten Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander von Anrep Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 2981.

Riga, Schloß den 25. Juni 1868. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der allhier verstorbenen unverehelichten Katharina **Freymann** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 27. November 1868 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 873.

Riga, Rathhaus den 27. Mai 1868. 1

Сиротскій судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи или права на наслѣдство умершей здѣсь незамужней Катерины Фрейманъ, или же сами обязаны платежемъ послѣдней, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 27. Ноября 1868 г., подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій судъ или въ Канцелярію онаго и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, какъ и правъ на наслѣдство; въ противномъ случаѣ, по миновaніи опредѣленнаго на то срока, они съ своими объявленіями претензій или правъ на наслѣдство не будутъ слушаны ниже допущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ. № 873.

Рига, Ратгаузъ 27. Мая 1868 г. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzers Trifon Iwanow **Below** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 14. December 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört und zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus den 14. Juni 1868.

Nr. 700. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen weil. Kirchenvorstehers Carl Friedrich **Luetten** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 17. December 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 17. Juni 1868.

Nr. 705. 2

Von Einem Kaiserlichen VI. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des im Frühjahr zu Schloß-Neuhausen verstorbenen, ehemaligen Neuhausenschen Buchhalters und Fellinschen Bürgers Otto Gustav **Kasch** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 5. December 1868 sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 493.

Quellenhof, am 5. Juni 1868. 1

Kad tas pee Nauckschen Walsts, Rihgas-Walmeras kreisê un Ruhjenes Basnizas draudsê peederrigs muischas kalleis Brenz Kursenn nomirris tohp tadehl wissi un ikatris, kam pee winna paktal palikkuscham mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parradu nehmeji un deweji usaizinati seschu mehneschu starpa, tas irr lihds 1. Dezember f. g. pee schihs Pagasta teesas peeteiktees ja wehlaki wairs newens netaps klausihts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.

Naukschen Pagasta teesa tai 1. Juni 1868.

Nr. 128. 2

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 1. Gilde Alexander **Schiller** oder an dessen unter der Firma A. Schiller & Co. hierselbst bestandene Handlung **Anforderungen** haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 8. December d. J. sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, so wie alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen werden, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Extradit. Pernau Rathhaus den 8. Juni 1868.

Nr. 1301. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. Baron von Maydell, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Bentenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Bentenhof** gehörigen Grundstücke als:

1) Kakko Peter Nr. 26, groß 18 Thl. $65^{85}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Kakko für den Preis von 2808 Rbl. S.

2) Türgi Michel Nr. 36, groß 14 Thl. $59^{103}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Mina für den Preis von 2375 Rbl. S.

3) Ohesto Nr. 27, groß 12 Thlr. $75^{6}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Käosepp für den Preis von 2170 Rbl. S.

4) Annosilla Jaan Nr. 30, groß 12 Thlr. $18^{24}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johann Kehrberg für den Preis von 1970 Rbl. S.

5) Perrametz Nr. 23, groß 11 Thlr. $86^{103}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Ado Lauk für den Preis von 1990 Rbl. S.

6) Pogola Nr. 24, groß 10 Thlr. $44^{32}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Willem Kaarna für den Preis von 1680 Rbl. S.

7) Sikka Johann Nr. 16, groß 8 Thlr. $4^{26}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andre Saar für den Preis von 1290 Rbl. S.

8) Petraküllä Jaan Nr. 21, groß 6 Thaler $82^{95}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Kusta Kerdemötz für den Preis von 1120 Rbl. S.

9) Pimmekonta Jaan Nr. 38, groß 6 Thaler $40^{89}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Julius Plado für den Preis von 1040 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Bentenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Guts Bentenhof, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Nr. 438. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Schloß Ringen gehört habenden Grundstücks Lauri Nr. 6 — Peter Awick hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 24. August 1867 sub Nr. 695 adjudicirte Grundstück **Lauri**, groß 16 Thlr. 20 Groschen an den Bauer Ans Kaarna, vertreten durch seinen Pflegevater Widrik Kuit, für den Preis von 2720 Rbl. S. übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück nebst Gebäuden und

allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 446. 3
Dorpat, Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Friedrich von Möller, als Erbbesitzer des im Anzenschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegenen Gutes **Sommerpahlen** hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Sommerpahlen gehörige Grundstücke, als:

1) Tatti wanna Jürry, groß 20 Thlr. $75\,^{55}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hindrik Tilger für den Preis von 2700 Rbl. S.

2) Reino Ado, groß 14 Thlr. $65\,^{67}/_{112}$ Gr., auf die Bauergemeinde zu Sommerpahlen für den Preis von 2100 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Sommerpahlen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Sommerpahlen, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke nebst Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 426.
Dorpat, Kreisgericht den 8. Mai 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Moritz von Löwis of Menar als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Gutes **Fistehlen** nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1) Jahtneck, 17 Thlr. 39 Gr. groß, auf den Bauer Martin Kalning für den Preis von 3300 Rbl. S.

2) Melbard, 18 Thlr. 64 Gr. groß, auf den Bauer Martin Klawing für den Preis von 3400 Rbl. S.

3) Stecke, 30 Thlr. 39 Gr. groß, auf den Bauer Andres Leeping für den Preis von 5600 Rbl. S.

4) Spehle, 21 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Martin Ahboling für den Preis von 4150 Rbl.

5) Wetz Reinemuisch, 25 Thlr. 52 Gr. groß, auf die Bauern Jacob Sarkan und Ansch Ballod für den Preis von 4600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Fistehlen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleich wie aller Derjenigen, welche auf dem Gute Fistehlen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben — deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthums-Uebertragung genannter 5 Gesinde nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 5 Fistehlenschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Wolmar, den 8. Mai 1868. Nr. 1384. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise, Rappinschen Kirchspiele unter dem Gute Tolama belegenen Grundstücks Punni Widrik Nr. 1, Widrik Punnmann hierselbst darum nachgesucht, eine gesetzliche Publication darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes, ihm laut diesseitigen Bescheides vom 25. October 1861 sub Nr. 1480 adjudicirtes **Grundstück Punni Widrik** Nr. 1 an seinen Sohn Daniel Punnmann für den Preis von 2500 Rbl. S. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen Bauer-Rentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Punni Widrik Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 420. 1
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Graf Igelström, Erlaucht, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Rüggen hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Neu-Rüggen** gehörende Grundstücke als:

1) Remli und Jösti Nr. 6 und 7 groß 48 Thlr. $33\,^{77}/_{112}$ Gr. auf den Bauer Margus Löhmus für den Preis von 5800 Rbl. Silb.

2) Manusse Nr. 3, groß 39 Thlr. $2\,^{32}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Sild für den Preis von 5050 Rbl. Silb.

3) Pachnama Nr. 8, groß 38 Thlr $51\,^{84}/_{112}$ Gr., auf die Bauern Jaan, und Karel Sohmwald für den Preis von 6000 Rbl. Silb.

4) Krassi Nr. 4, groß 38 Thlr. $41\,^{80}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Sild für den Preis von 4600 Rbl.

5) Sillamatzi Nr. 21 groß 34 Thlr. $63\,^{108}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Peddajas für den Preis von 4520 Rbl. Silb.

6) Sone Karel Nr. 11, 33 Thlr. $22\,^{107}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Paurson für den Preis von 4300 Rbl. Silb.

7) Soone Jürry Nr. 10 groß 33 Thlr. $20\,^{34}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jürry Sohmwald für den Preis von 4300.

8) Peddaja Nr. 20, groß 29 Thlr. $61\,^{17}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Paurson für den Preis von 3840 Rbl. Silb.

9) Reino Nr. 22, groß 15 Thlr. $21\,^{48}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Timmer für den Preis von 1880 Rbl. Silb.

dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Neu-Rüggen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Neu-Rüggen deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß oben genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 442. 1
Dorpat, Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dörpt-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Tolama gehört habenden Grundstücks Willemi, Jaan Kann hierselbst darum nachgesucht, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes **Willemi-Grundstück**, groß 17 Thlr. 22 Gr., welches ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 12. März 1863 sub Nr. 587 adjudicirt worden, an seinen Sohn Ludwig Kann für den Preis von 2200 Rbl. S. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück Willemi nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 421.
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag des Hofgerichts-Advocaten Dr. jur. H. Gürgens als gerichtlich bestellten Curators der Concursmasse der Valerie von Baranoff geborenen von Dittmar das der Gemeinschuldnerin gehörige, auf das im Karmelschen Kirchspiele belegene, die Rechtsqualität einer Landstelle habende und ausschließlich aus schatzfreiem Hofeslande bestehende Gut **Siksaar** nebst dem dazu gehörigen Inventarium und allen und jeden Appertinentien bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 23., 24. und 25. September d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 27. September d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll:

1) daß auf das Gut Siksaar nebst Inventarium und Appertinentien nur in vollen Silberrubeln geboten werde,

2) daß der Meistbieter die ihm gesetzlich obliegenden Kosten des meistbietlichen Kaufs, namentlich die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen, wie nicht minder die Kosten der Einweisung in den Besitz des Gutes allein und ohne Abrechnung auf den Meistbotschilling trage,

3) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen nach dem Tage des Zuschlags den ganzen Meistbotschilling nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt den Kosten des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage durch gleichfalls baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige,

4) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend unter Nr. 3 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Gutes nebst Appertinentien eingewiesen, im Falle der Nichtleistung der erwähnten Prästanden zum Termin aber dasselbe nebst Appertinentien sofort und ohne Weiteres unter den oben angeführten Bedingungen für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde und

5) daß der Meistbieter das Gut nebst Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von dem jeweiligen Administrator empfange und mit diesem sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfanges ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung der Verwaltung des jeweiligen Administrators irgend welche Nachrechnungen mache. Nr. 2904.
Riga, Schloß den 20. Juni 1868. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Zur Geschichte des Pianofortebaues;

(nach d. Atlantic Monthly.)

(Fortsetzung.)

Die Pariser Claviere sind weit und breit berühmt, weßhalb drei Zehntel aller in Paris verfertigten Pianos nach fremden Ländern ausgeführt werden. Frankreich kann überdieß wegen der Wohlfeilheit der Arbeit ein besseres wohlfeiles Piano herstellen, als irgend ein anderes Land. Im Jahre 1852 wurden in Paris 10,000 Pianos verfertigt, zu einem durchschnittlichen Kostenpreise von 1000 Frs. jedes und jetzt kann man ein sehr gutes neues Piccoli um 100 Dollars in Frankreich kaufen. Allein in Frankreich betragen die durchschnittlichen Löhne der Claviermacher 5 Francs täglich, in London 10 Schillinge, in New-York 4 Dollars 33 Cents (ungefähr 11 rhein. Gulden). Das Hauptgeschäft ist in Paris unter 3 Fabrikanten vertheilt, nämlich Erard, Hertz und Pleyel, von denen jeder seinen eigenen Concertsalon hat, um seinem Etablissement „éclat“ zu geben. Wir setzen voraus, daß, da die Herren Steinway, nach dem Beispiel ihrer Pariser Freunde, den Anziehungspunkten New-Yorks einen Steinwaysalon beifügten, diese Metropole bald auch eines Chickeringsalons sich wird rühmen können. Allein eine solche Anstalt ist eine ungemein kostspielige Ankündigungsweise. Der Steinwaysalon kostet 200,000 Dollars und hat die Kosten der Heizung, Reinigung und Beleuchtung noch nicht gedeckt.

In Deutschland giebt es keine Pianofabriken, die auf einem so großen Fuße, wie in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten betrieben werden. Ein Geschäft, das wöchentlich 5 Claviere zu Stande bringt, erregt in einem deutschen Staate Erstaunen und ist es dort nicht ungewöhnlich, daß ein Mann sämmtliche Theile eines Claviers verfertigt, eine Arbeit, welche drei oder vier Monate in Anspruch nimmt. Eine große Anzahl ausgezeichneter Instrumente wird in Deutschland allerdings in der langsamen und geduldigen deutschen Art und Weise verfertigt, allein in den fashionablen Häusern zu Berlin und Wien kommt an Ansehen und Würdigung kein deutscher Name dem der berühmten Pariser Fabrikanten gleich.

Das Piano ist 157 Jahre nach seiner Erfindung, trotz der großen Kosten, das vorherrschende musikalische Instrument der Christenheit geworden und haben die Musikerzeugnisse für das Piano Schritt gehalten mit der Verbesserung des Instrumentes selbst. Dr. Burney erwähnt in seiner „Geschichte der Musik“, daß, als er im Jahre 1744 nach London kam, Händels Harpsichord-Lectionen und Orgelconcerte, sowie die zwei ersten Bücher von Scarletti's Lectionen die einzige gute Musik für Tasteninstrumente waren.“ In einem jetzigen Musikalienkatalog eines Bostoner Hauses, der Herren Oliver Ditson & Co. einem enggedruckten Bande von 360 Seiten, sind die Titel von ungefähr 33,000 Musikstücken enthalten, welche bestimmt sind, ganz oder theilweise auf dem Piano gespielt zu werden. Bei weitem der größere Theil ist reine und einfache Claviermusik. Es kommt nicht sehr selten vor, daß von einem neuen Stück 100,000 Abdrücke in den Vereinigten Staaten verkauft werden. Ein Tonsetzer, welcher mit seinen Compositionen der größten Anzahl Clavierspieler gefällt, kann aus seiner Kunst eine Einnahme gewinnen, die größer ist, als diejenige, welche Mozart oder Beethoven in ihren glänzendsten Zeiten genossen. Es finden sich unbedeutende Walzer und Lieder in dem oben erwähnten Katalog, welche mehr Gewinn abwerfen, als Mozart für seinen Don Juan und seine Zauberflöte zusammen genommen erhielt.

Ein zweisaitiger Bogen war vielleicht der erste Schritt zum heutigen Flügel. Weitere Saiten bedingten die Verstärkung des Bogens, der dieselben hielt und demgemäß finden wir die in den Katakomben von Wilkinson entdeckten ägyptischen Harfen sehr dick und massiv im unteren Theile des Gestells, welches bisweilen in einen großen und soliden weiblichen Kopf endigte. Die Cither des Mittelalters war ein ziemlich armseliges Ding in der Form eines großen P mit 10 Saiten im ovalen Theil; aber sie hatte bewegliche Wirbel und konnte leicht gestimmt werden. Sie war daher ein Schritt zu dem Piano der französischen Weltausstellung von 1867. Um das Jahr 1200 gelangen wir zum Dulcimer, das ein ungeheures Psalterium war, mit Verbesserungen. Auf einem harfenartigen, 18 bis 30 Fuß langen Kasten waren 50 Saiten aufgespannt, welche der Spieler mit einem Stock oder einem langgriffigen Hammer schlug. Dieses Instrument bildete einen ganz ausgezeichneten Fortschritt zur Herstellung des Flügels. Es war ein Piano, ohne dessen Maschinerie.

Das Nächste muß nun offenbar gewesen sein, eine Methode ausfindig zu machen, um die Saiten mit Sicherheit und Gleichheit zu schlagen und man findet also Andeutungen von einem Tasteninstrument nach dem Jahre 1300, genannt Clavicytherium, oder die Tastencither. Die Tasteninstrumente bildeten sich nun ununterbrochen fort, bis sie ihren gegenwärtigen Höhepunkt erreichten. So oft eine belangreiche Verbesserung eingeführt wurde, änderte das Instrument seinen Namen, gerade wie heutigen Tags das Melodeon ins Harmonium und endlich in die Cabinetsorgel überging. Die Virginalien von 1600 wurden das Spinett von 1700 — so genannt, weil die zum Schwirren der Saiten verwendeten Kielstücke Dornen glichen und spina im Lateinischen der Dorn bedeutet. Das Spinett erweiterte sich in das Harpsichord, das leitende Instrument von 1700—1800. Ein Harpsichord war nichts anders, als ein sehr großes und kräftiges Spinett. Einige derselben hatten 2 Saiten für jede Note; einige hatten 2, einige 3 Arten von Saiten — Darmsaiten, Messing- und Stahlsaiten — und einige waren aufs Prachtvollste bemalt und verziert. Friedrich der Große hatte sich eines in London anfertigen lassen, mit silbernen Charnieren, silbernen Pedalen, eingelegtem Kasten und Schildkrötschalen Front; es kostete 200 Guineen. Jeder Theil der Construction des Spinetts ward verbessert und viele neue kleinere Erfindungen wurden beigefügt; allein das Harpsichord war in seinem besten Zustande nichts als ein Spinett, weil seine Saiten stets durch ein Kielstück in Schwingung versetzt wurden. Wie erstaunt würde eine Zuhörerschaft sein, wenn sie jetzt ein Harpsichord von 1750 hörte und man ihr sagte: Händel habe sich glücklich geschätzt, ein solches zu besitzen.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 1. Juli 1868.

Bekanntmachungen.

In der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch, sind:

Wackenbuch-Blanquete, lettisch und deutsch;

revisorische Beschreibungen;

Gesindes-Kauf-Contracte, lettisch und deutsch;

Geld-Pacht-Contracte, lettisch, deutsch, estnisch,

stets vorräthig.

Полугодовая подписка

на

Вечернюю Газету.

Подписная цѣна съ 1. Іюля: съ пересылкою 5 р.

Подписка принимается: въ конторѣ редакціи „Вечерней Газеты“, въ С. Петербургѣ, по большой конюшенной, въ д. Утина.

Принимается полугодовая подписка

на

„Петербургскую Газету“

съ 1. Іюля по 31. Декабря 1868 года.

Съ пересылкой во всѣ города Россіи 4 руб.

Въ главной конторѣ редакціи „Петербургской Газеты“ на Невскомъ проспектѣ, въ домѣ Лѣсникова, надъ Милютиными лавками. Иногородные благоволятъ адресовать требованія свои: въ С. Петербургъ, въ редакцію „Петербургской Газеты.

Примѣчаніе. Контора редакціи покорнѣйше проситъ ГГ. полугодовыхъ подписчиковъ, предъявлять требованія свои заблаговременно, для избѣжанія задержекъ при пересылкѣ газеты.

Von dem 2. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe vom 20. Juni c. seinen Sitz auf dem Gute **Fehteln** im Kalzenauschen Kirchspiel hat und alle Schreiben dahin pr. Wenden zu adressiren sind. 2

Odsen, den 12. Juni 1868. Nr. 736.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zum Gute Koltzen verzeichneten Peter Silling d. d. 14. Juni 1868 Nr. 7075, giltig bis zum 23. April 1869.

Die Abgaben-Quittung des zum Arbeiterokllad verzeichneten Trifon Larionow Grigorjew ausgestellt auf 1 Jahr.

B.-B. des Birsenschen Ebräers Schmerel Schmuel Judelowitsch Schmuckler d. d. 6. Nov. 1867 Nr. 1391, giltig bis zum 29. Oct. 1868.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Notiz.

In Folge des Mißbrauches, welcher nicht nur in Deutschland, sondern auch in England mit dem Nachschlagen von Stempeln berühmter Fabriken betrieben wird, habe ich meinerseits mich veranlaßt gefunden, um unser einheimisches Publicum vor dergleichen Betrügereien zu schützen, mit einem der ältesten und berühmtesten Sheffielder Fabrikanten die Uebereinkunft zu treffen, daß fortan diese Fabrik, alle Werkzeuge für mein Englisches Magazin, nur mit meiner mir eigenthümlich zugehörenden Corporations-Märke stempeln wird, als:



Für alle mit diesem Stempel versehenen Artikel bin ich im Stande Garantie für gute Qualität zu übernehmen und finden meine geehrten Abnehmer zur Sicherheit in jedem Packen obige Notiz mit meiner Namens-Unterschrift.

J. Redlich,
Riga & Sheffield

Къ свѣдѣнію.

Въ слѣдствіе злоупотребленія, встрѣчаемаго не только въ Германіи, но и въ Англіи поддѣлкою штемпелей знаменитыхъ фабрикъ, я съ своей стороны, для предохраненія здѣшней нашей почтенной публики отъ таковыхъ подлоговъ, счелъ себя побужденнымъ условиться съ однимъ изъ давнишнихъ и извѣстнѣйшихъ Шеффильдскихъ фабрикантовъ, такъ что эта фабрика впредь ко всѣмъ инструментамъ для моего англійскаго магазина будетъ прикладывать штемпель только моею, собственно, мнѣ принадлежащею корпораціонною маркою.

За отличную доброту всѣхъ этимъ штемпелемъ снабженныхъ инструментовъ я въ состояніи гарантировать и будутъ почтеннѣйшіе г. г. покупатели, для уовлетворенія въ томъ, въ каждомъ пачкѣ находить вышеозначенную отмѣтку съ собстпенною моею подписью.

И. Редлихъ,
Рига и Шеффильдъ.

Sinna.

Neween Wahzsemmê, bet arri paschâ Englandê atrohdahs tahdi blehschi, kas us sawu slistu prezzi wirsû sitt to stempeli, kahda irr teem senn isslaweteem un pasihstameem fabrikanteem, zaur ko tad daschs zilweks arri muhsu semmes gabbalâ teek apmahnehts. Lai nu tahdas blehnas wairs newarretu isdarriht, esmu ar weenu no teem wezzakeem un wissu-wairak isslaweteem Englandes fabrikanteem Scheffield pilsfehtâ notaisijis tahdu kontrakti, ka winnam buhs us wissahm preekfch mannas gruntigas Englischu magasines apstelletahm leetahm mannu, zaur kontrakti weenigi man peederrigu sihmi jeb stempeli wirsû sist. Schi sihme tà isskattahs kà augschu sihmetu.

Par wissu to prezzi, us kurru schahda sihme atrohdama, warru apgalwoht, ka ta ihsteni labba un teizama; pirzeji katrâ jaunâ prezzes pakkâ atraddihs scho sinnu ar mannas rohkas appakschrakstu.

Der

Wollmarkt in Riga

wird in diesem Jahre am 23., 24. und 25. Juli abgehalten werden. Wir ersuchen daher die Herren Wolle-Inhaber uns möglichst zeitig aufzugeben, welche Quantitäten sie anzubringen gedenken, damit wir für erforderliche Lagerräume sorgen können.

Tiemer & Co. gr. Sandstraße Nr. 32. 3

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.